



3.14

**Richtlinie der Stadt Mannheim
über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen
vom 15. Dezember 2020**

- A) Allgemeine Regelungen**
- B) Sonderregelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen**
- C) Sonderregelungen für sonstige privilegierte Institutionen**
- D) Inkrafttreten**

Teil A Allgemeine Regelungen

Ziffer 1 Gegenstand der Richtlinie

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie umfasst die Werbung im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern und -flächen:

- a) Plakatwerbung bis zum Format DIN A 0 auf den Plakatwerbeständern
- b) temporäre Großwerbetafeln
- c) Bannerwerbung
- d) Fahnen und
- e) Litfaßsäulen.

1.2 Ausnahmen

Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

Ziffer 2 Bewirtschaftung der Werbeträger und –flächen

Die Bewirtschaftung der Werbeträger und -flächen erfolgt durch die Event und Promotion Mannheim GmbH.

Ziffer 3 Inhalte der Werbung

3.1 Grundsätze

Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen sowie Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften auf den Werbeträgern und -flächen zugelassen. Dies gilt insbesondere für Kultur- und Sportveranstaltungen im Stadtgebiet Mannheim. Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung im Vordergrund stehen.

Nicht zugelassen ist:

- Gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung,
- Werbung die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
- Werbung mit einem allgemeinen nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht.

Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften gemäß Ziffer 3.1 Satz 1.

3.2 Werbung auf Litfaßsäulen

Auf Litfaßsäulen ist darüber hinaus zugelassen

- die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung,
- die Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
- die Werbung für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets
- und Werbung, die keinen Veranstaltungsbezug hat.

3.3 Werbung auf temporären Großwerbetafeln, Bannern, Fahnen

Temporäre Großwerbetafeln, Bannerwerbungen und Fahnen dürfen für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen sowie bei Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften zugelassen werden. Hierzu zählen bspw. das Internationale Filmfestival Mannheim-Heidelberg, die Internationalen Schillertage des Nationaltheaters, überregionale Großsportveranstaltungen oder Messen bzw. Kongresse, die geeignet sind, Mannheim als Kultur-, Sport- und Messestandort nachhaltig zu stärken. Des Weiteren gehören hierzu auch der Maimarkt, der Weihnachtsmarkt, die Volksfeste und die Parkfeste der Stadtpark GmbH.

3.4 Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

Auf Plakatwerbeständern, temporären Großwerbetafeln, Bannern und Fahnen ist Werbung anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar im Ausnahmefall zugelassen, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur-, Sport- und Messestandort nachhaltig zu stärken.

3.5 Entscheidung über die Zulassung nach Teil A) Ziffern 3.3 und 3.4 sowie von Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften

Die Event und Promotion Mannheim GmbH holt in Fällen der Ziffer 3.3 und 3.4 (Teil A) sowie bei Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften immer die Entscheidung über die Zulassung der Nutzung der unter Ziffer 1.1 a-d (Teil A) aufgeführten Werbeträger bei den jeweils zuständigen Fachdezernaten der Stadt Mannheim ein. Neben den in Ziffer 3.3 genannten Beispielen erfolgt die



Bewertung der einzelnen Veranstaltungen insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich
- Ein positiver Imagetransfer der Stadt Mannheim wird durch die Veranstaltung befördert
- Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.

Ziffer 4 Nutzung der Werbeträger und –flächen

4.1 Werbedauer und Fristen

Auf temporären Großwerbetafeln, Bannern und Fahnen darf mit einer Gesamtdauer von zehn Wochen und zusätzlich während des gesamten Veranstaltungszeitraumes geworben werden. Für Eigenwerbung der Stadt Mannheim und ihrer städtischen Gesellschaften gilt auf diesen Werbeträgern eine zeitlich unbegrenzte Zulässigkeit. Temporäre Großwerbetafeln, Bannerwerbung und Fahnen sind spätestens drei Kalendertage nach der Veranstaltung zu entfernen. Auf die Ziffern 3.3, 3.4 und insbesondere die Entscheidung nach Ziffer 3.5 wird verwiesen.

4.2 Nutzung der Plakatwerbbestände

Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe darf auf bis zu maximal zwanzig Prozent der zur Verfügung stehenden Plakatwerbbestände gemäß Ziffer 1.1 a (Allgemeiner Teil) geworben werden. Ein und derselbe Veranstalter darf nicht gleichzeitig mehr als fünfunddreißig Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen belegen. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern es keine weiteren konkurrierenden Interessen gibt.

Ziffer 5 Verstöße gegen die Richtlinie

Die Beseitigung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Mannheim geahndet werden.



**Teil B Sonderregelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen
Gruppierungen und Einzelkandidaturen**

**Ziffer 1 Werbeträger für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen
und Einzelkandidaturen**

1.1 Vertragliche Bindung

Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen haben durch Erteilung eines Auftrages an die Event und Promotion Mannheim GmbH die Möglichkeit auf

- a) Plakatwerbbeständern bis zum Format DIN A 0,
und
- b) Litfaßsäulen

zu werben.

1.2 Ohne vertragliche Bindung

Ohne Auftragserteilung gegenüber der Event und Promotion Mannheim GmbH besteht die Möglichkeit, auf eigenen Werbeträgern bis zum Format DIN A 0 und zu Wahlzeiten auf temporären Großwerbetafeln und Bannern zu werben.

Ziffer 2 Zulässigkeit und Anzeige

2.1 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für

- a) Wahlen,
 - b) allgemeine politische Ziele
 - c) und Veranstaltungen
- erlaubt.

2.2 Anzeigepflicht

Gegenüber der Event und Promotion Mannheim GmbH besteht eine Anzeigepflicht.

Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anlass der Werbung,
- b) Zeitpunkt der Werbung,
- c) Art und Anzahl der Werbeträger,
- d) Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.

Soll mit temporären Großwerbetafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.

**2.3 Unterlassene Anzeige**

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

Ziffer 3 Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten

Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden. Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

Ziffer 4 Werbedauer, Fristen und Anzahl außerhalb von Wahlzeiten**4.1 Generelle Werbedauer**

Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele außerhalb von Wahlzeiten dürfen für einen Zeitraum von vier Wochen aufgestellt bzw. angebracht werden.

4.2 Werbedauer bei eigenen Plakatwerbbeständen

Für Veranstaltungen darf auf eigenen Plakatwerbbeständen frühestens fünfzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

4.3 Anzahl

Die Anzahl der einzusetzenden Plakatwerbeflächen für Veranstaltungen beträgt maximal fünfhundert.

4.4 Entfernungspflicht

Die Werbung nach Teil B Ziffer 4.1 und 4.2 ist spätestens sieben Kalendertage nach Ablauf der Werbedauer bzw. nach der Veranstaltung zu entfernen.

Ziffer 5 Plakatierung im Stadtgebiet**5.1 Räumlicher Plakatierungsbereich**

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 5.2 und 5.3

5.2 Einschränkungen

Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:

- a) des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
- b) der Bismarckstraße,
- c) der Augustaanlage,
- d) der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
- e) der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
und
- f) der Kunststraße/Leopoldstraße.



5.3 Ausnahmen im Stadtgebiet

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- a) Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5) bis Sternwarte,
- b) Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
- c) Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz,
- d) Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- e) Paradeplatz und Quadrat N 1,
- f) Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- g) Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
- h) Kaiserring vor O 7/P 7,
- i) Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,
- j) der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße,
- k) der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgende Örtlichkeiten von der Plakatierungen der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingenstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 68)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen



- Waldhof: Seppl Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

Ziffer 6 Platzierung der Plakatwerbung

6.1 Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 dieser Richtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken.

Ein Abstand von zehn Meter ist einzuhalten.

6.2 Verkehrsbeeinträchtigungen

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden.

Ein Abstand von fünfzig Zentimeter zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

6.3 Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist.

Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

6.4 Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Meter einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

6.5 ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Meter ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und/oder Stadtinformationsanlagen angebracht werden.

6.6 Anpflanzungen

Plakate dürfen nicht an Bäumen und deren Schutz- und Halteelementen angebracht oder um Bäume herum aufgestellt werden.

**6.7 Sonstige Straßeneinrichtungen**

An Masten aller Art sind grundsätzlich bis zu zwei Plakate zulässig.

Ziffer 7 Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner

Die Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Vorgaben der Ziffer 5 des Teils B der Richtlinie sind zu beachten.

Ziffer 8 Zuwiderhandlung und Haftung**8.1 Haftung für Schäden**

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen bzw. deren beauftragte Dritte und stellen die Stadt Mannheim sowie die Event und Promotion Mannheim GmbH von Forderungen Dritter frei.

8.2 Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften

Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen nach Teil B dieser Richtlinie kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

8.3 Beseitigungskosten

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder der Einzelkandidatur. Sie wird nach Aufwand berechnet.

**Teil C Sonderregelungen für sonstige privilegierte Institutionen****Ziffer 1 Sonstige privilegierte Institutionen**

Sonstige privilegierte Institutionen mit Sitz in Mannheim im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Vereine mit gemeinnützigem Zweck,
- b) Institutionen mit Stadtbezirksbezug (lokalem Bezug),
- c) Gruppierungen mit ehrenamtlichem oder karitativem Engagement, insbes. in/für Schulen, Kindergärten, soziale Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und weitere vergleichbare Institutionen.

Ziffer 2 Werbeträger für sonstige privilegierte Institutionen**2.1 Vertragliche Bindung**

Sonstige privilegierte Institutionen haben durch Erteilung eines Auftrages nach Teil A der Richtlinie an die Event und Promotion Mannheim GmbH die Möglichkeit, auf

- a) Plakatwerbeständern bis zum Format DIN A 0

und

- b) Litfaßsäulen

zu werben.

2.2 Ohne vertragliche Bindung

Ohne Auftragserteilung gegenüber der Event und Promotion Mannheim GmbH nach Teil A der Richtlinie besteht bei Veranstaltungen mit eindeutigen Stadtteilbezug die Möglichkeit, innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks auf eigenen Plakatwerbeträgern bis zum Format DIN A 0 zu werben.

Ziffer 3 Zulässigkeit und Anzeige**3.1 Zulässigkeit**

Sonstigen privilegierten Institutionen ist die Werbung für Veranstaltungen erlaubt, die einen Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Institutionszweck erkennen lassen.

3.2 Anzeigepflicht

Gegenüber der Event und Promotion Mannheim GmbH besteht eine Anzeigepflicht. Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anlass der Werbung,
- b) Zeitpunkt der Werbung,
- c) Art und Anzahl der Werbeträger,



d) Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.

3.3 Unterlassene Anzeige

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

Ziffer 4 Werbedauer, Fristen und Anzahl

4.1 Werbedauer

Für Veranstaltungen darf auf eigenen Plakatwerbbeständern frühestens fünfzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Die Werbung ist spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu entfernen.

4.2 Anzahl der Plakate

Die Anzahl der einzusetzenden Plakatwerbeflächen für Veranstaltungen orientiert sich an der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Maximal dürfen einhundert Plakate pro Veranstaltung eingesetzt werden.

Ziffer 5 Plakatierung im Stadtgebiet

Für sonstige privilegierte Institutionen ist Werbung auf eigenen Plakatwerbbeständen erlaubt. Hiervon ausgenommen sind

- a) der Innenstadtring (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
- b) die Bismarckstraße,
- c) die Augustaanlage,
- d) die Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
- e) die Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße,
- f) die Kunststraße/Leopoldstraße,
- g) die Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5) bis Sternwarte,
- h) die Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
- i) die Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz,
- j) der Kurpfalzkeisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- k) der Paradeplatz und Quadrat N 1,
- l) die Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- m) der Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
- n) der Kaiserring vor O 7/P 7,
- o) die Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,



- p) der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße),
- q) der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten von der Plakatierungen privilegierter Institutionen ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingenstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 68)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen
- Waldhof: Seppl Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

Ziffer 6 Platzierung der Plakatwerbung

6.1 Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 dieser Richtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Meter ist einzuhalten.

6.2 Verkehrsbeeinträchtigungen

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimeter zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.



6.3 Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist.

Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

6.4 Straßenkreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

6.5 ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Meter ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und oder Stadtinformationsanlagen angebracht werden.

6.6 Anpflanzungen

Plakate dürfen nicht an Bäumen und deren Schutz- und Halteelementen angebracht oder um Bäume herum aufgestellt werden.

6.7 Sonstige Straßeneinrichtungen

An Masten aller Art sind grundsätzlich bis zu zwei Plakate zulässig.

Ziffer 7 **Zu widerhandlung und Haftung**

7.1 Haftung

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die Vereine bzw. deren beauftragte Dritte und stellt die Stadt Mannheim sowie die Event und Promotion Mannheim GmbH von Forderungen Dritter frei.

7.2 Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften

Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen nach Teil C dieser Richtlinie kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

7.3 Beseitigungskosten

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Institution. Sie wird nach Aufwand berechnet.

**Teil D Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Mannheim über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen in der Fassung vom 07. Juni 2011 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Teil C – Ziffer 4.1 - Anzahl der Plakate
In Orientierung zur Bevölkerungszahl in den jeweiligen Stadtbezirken**

Stadtbezirk	Einwohnerzahl	Plakate
Innenstadt Jungbusch	32.939	100
Neckarstadt- West	20.366	100
Neckarstadt- Ost	34.777	100
Schw-stadt / Oststadt	25.158	100
Lindenhof	13.211	66
Sandhofen	13.202	66
Schönau	13.605	68
Waldhof	24.321	100
Neuostheim / Neuhermsheim	7.774	39
Seckenheim	15.994	80
Friedrichfeld	5.945	30
Käfertal	24.587	100
Vogelstang	13.554	68
Wallstadt	7.614	38
Feudenheim	15.393	77
Neckarau	31.438	100
Rheinau	25.555	100



Änderungsübersicht

Beschluss Richtlinie am 15.12.2020; Inkrafttreten am 01.01.2021.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.